

**Erste Änderungssatzung**  
**zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von**  
**Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangene Viertelstunde folgende Gebührensätze zugrunde zu legen:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 10,75 €  |
| b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer    | 13,50 €  |
| c) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 16,75 €  |
| d) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer    | 21,00 €“ |

2. Nach § 3 Absatz 9 wird Absatz 10 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(10) Soweit Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 entfällt

4. Die Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Celle“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und

- Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“
- b) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
- „2.4 bei Schriftstücken in anderer Sprache werden je nach Stundensatz zusätzlich erhoben,  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“
- c) Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
- „3.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind,  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“
- d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Bearbeitung von Bürgschaftsangelegenheiten  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“
- e) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:
- „5.1 Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen,  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“
- f) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:
- „5.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, je angefangene Viertelstunde ..... 10,75 - 21,00“
- g) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
- „5.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs- und sonstige Erklärungen, die nicht unter Tarifnummern 5.1 und 5.2 fallen, je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“
- h) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:
- „5.4 Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB, je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“
- i) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:
- „6.1 Aufstellung über den Stand des Haushaltskontos, für jedes Jahr, je angefangene Viertelstunde ..... 10,75 - 21,00“
- j) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:
- „6.4 Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr, je angefangene 5 Minuten..... 3,50 - 7,00“
- k) Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:
- „6.5 Feststellungen aus Konten und Akten mit außerge-

wöhnlichem Personaleinsatz  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“

l) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z. B. Bordsteinabsenkungen, Straßenaufbrüche etc.),  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“

m) Nummer 9.5 erhält folgende Fassung:

„9.5 Mehraufwand bei größeren Vorhaben bis zu den genannten Höchstbeträgen  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“

n) Nummer 9.7 erhält folgende Fassung:

„9.7 Einsatz von Zwangsmitteln  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“

o) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrt von/zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen,  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“

p) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und erhält folgende Fassung:

„12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde ..... 10,75 - 21,00“

q) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und erhält folgende Fassung:

„13. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind,  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“

r) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14 und erhält folgende Fassung:

„14. Rechtsbehelfe  
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, je angefangene Viertelstunde ..... 10,75 - 21,00“

s) Nach Nummer 10 wird die neue Nummer 11 eingefügt und erhält folgende Fassung:

- „11. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes  
auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin/  
des Kostenschuldners, aufgrund eines Ratsbeschlusses  
oder die rechtlich vorgesehen sind,  
jeweils in Verbindung mit den Regelungen des NKomVG  
zum Prüfungswesen (z. Z. §§ 153 bis 158 NKomVG)  
je angefangene Viertelstunde..... 10,75 - 21,00“

## § 2

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 25.03.2021  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister